

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE OBdachLOSENUNTERKÜNFTE IN DER GEMEINDE NEUHAUS A.INN (OBdachLOSENGEBÜHRENSATZUNG)

Die Gemeinde Neuhaus a.Inn erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Neuhaus a.Inn erhebt für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. Obdachlosenunterkunft Container, Passauer Straße 5 a, 94152 Neuhaus a.Inn
 - b. Obdachlosenunterkunft Wohnung, Mittich 6, 94152 Neuhaus a.Inn
- (3) Zur kurzfristigen Unterbringung von Obdachlosen kann die Gemeinde Neuhaus a.Inn weitere kurzfristige Obdachlosenunterkünfte bestimmen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jeder Benutzer einer Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Neuhaus a.Inn im Sinne des § 3 Abs. 1 der Obdachlosenunterbringungssatzung.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner und volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandenen Verbindung handelt die auch ausschlaggebend dafür war, dass die betreffenden Personen durch gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen worden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren gilt die jeweilige Unterkunft.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft „Container“ beträgt die Gebühr 7,00 € pro m². Dementsprechend ergibt sich aufgrund der Containergröße eine monatliche Gebührenschild bei einer Größe von ca. 15,00 m² von 105,00 €.
- (2) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in Mittich 6 beträgt die Gebühr 7,00 € pro m². Dementsprechend ergibt sich aufgrund der Zimmergröße eine monatliche Gebührenschild von
 - Zimmer 1 mit ca. 18,96 m² in Höhe von 132,72 €
 - Zimmer 2 mit ca. 17,55 m² in Höhe von 122,85 €
- (3) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in Mittich 6 kommt zuzüglich der Gebührenschild nach Abs. 2 noch eine Gebühr für die Benutzung der Gemeinschaftsräume in Höhe von 75,00 € je Benutzer hinzu.
- (4) Für die Benutzung weiterer durch die Gemeinde Neuhaus a.Inn bestimmter Obdachlosenunterkünfte wird ferner eine Gebühr in Höhe von 7,00 € pro m² erhoben. Bei möglichen Gemeinschaftsräumen erfolgt die Erhebung der Gebühren anteilig der in der Unterkunft untergebrachten Benutzer.
- (5) Bei der Gebühr nach Abs. 1 bis 4 sind Strom-, Wasser-, Abwasser- sowie Heizkosten enthalten.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft. Erfolgt die Einweisung zu Beginn eines Kalendermonats, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieses Kalendermonats. Erfolgt die Einweisung im Laufe eines Kalendermonats, so erstreckt sich die Gebührenpflicht für diesen Kalendermonat auf die Anzahl der verbleibenden Kalendertage dieses Kalendermonats, beginnend mit dem Zeitpunkt der Einweisung.

(2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten und sind jeweils am dritten Werktag eines Monats fällig.

(3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses entfällt die Gebührenpflicht mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Werden die empfangenen Schlüssel aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus a.Inn, den 25.02.2021



Stephan Dorn, Erster Bürgermeister